

Kreis- und Hansestadt

Korbach

Kernstadt



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7
„Nahversorgungsstandort - Briloner Landstraße“,**

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB))

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

(gemäß § 7 Abs. 1 UVPG sowie
Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Stand 29.02.2024

1 ANLASS, ZIEL UND DER PLANUNG

Die Rheika-Delta Warenhandelsgesellschaft mbH beabsichtigt das in der Kreis- und Hansestadt Korbach an diesem Standort etablierte Herkules-Einkaufszentrum durch Erweiterung und Umnutzung sowie durch Umgestaltung des Marktgebäudes (Mall mit Gastro-Betrieb) zu modernisieren. Die sich daraus ergebenden baulichen und gestalterischen Anforderungen resultieren primär aus den sich geänderten Kundenansprüchen und Produktnachfragen sowie dem aufgrund breiterer Warensortimente (insbesondere Frischeangebote) deutlich gestiegenen Verkaufsflächenbedarf.

Derzeit verfügt der ansässige Herkules-Markt über eine Verkaufsflächengröße von ca. 2.560 m². Hinzu kommen eine Bäckereiverkaufsstelle sowie ein Blumenhandel mit insgesamt etwa 40 m² Verkaufsfläche im Mallbereich. Das Getränkesortiment ist im Wesentlichen in einen separaten Getränkemarkt (Mietobjekt) ausgelagert; dieser Bereich bleibt vom Planvorhaben unberührt.

Die geplante Erweiterung des Verbrauchermarktes sieht zunächst die planerische Einbeziehung des leerstehenden Gewerbegrundstückes Briloner Landstraße 39 A (zuletzt Fachhandel für Motorräder/Kfz) vor. Das am Anschlussbereich der Straße „Zur Laake“ liegende Eckgrundstück bietet sich funktional aufgrund seiner direkten Nähe zum bestehenden Verbrauchermarkt für das Erweiterungsvorhaben an. Es ist entsprechend vorgesehen, das leerstehende Bestandsgebäude zurückzubauen, sodass das großflächige Marktgebäude sich baulich im betreffenden Bereich entwickeln kann. Die bislang an der Südseite liegende Marktandienung bleibt funktional bestehen, jedoch können die internen Lagerbereiche umstrukturiert werden. Im Wesentlichen erfolgt im Gebäudeinneren die bauliche Vergrößerung des Konfektionierungs-, Verarbeitungs- sowie Zubereitungsbereiches für Fleisचे-reiwaren. Zudem ist die Errichtung einer entsprechenden Frischetheke für die Kundschaft vorgesehen. Die sonstigen Erweiterungen stellen neben Technik- und Nebenräumen auch auf eine Vergrößerung des SB-Verkaufsbereiches ab. Insgesamt soll die Gesamtverkaufsfläche (VK) des Verbrauchermarktes von rund 2.560 m² auf insgesamt 3.647 m² vergrößert werden. Das Vorhaben umfasst dabei auch Einzelhandelsflächen im Mallbereich für eine Bäckerei (ca. 80 m²), ein Blumengeschäft (ca. 80 m²) sowie einen Obsthandel (ca. 40 m²).

Für den derzeitigen Verbrauchermarkt existiert Planungsrecht in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Briloner Straße“, vom 10.11.2006 (Rechtskraft). In diesem ist das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet „Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt. Der Erweiterungsbereich des leerstehenden Gewerbegrundstückes liegt ebenfalls innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, B-Plan Nr. 23 B - Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Rechtskraft vom 10.04.1987), und ist dort als Gewerbegrundstück ausgewiesen. Zur Verwirklichung des Planungsvorhabens ist daher ein eigenes Bauleitplanverfahren erforderlich, da die planungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Verkaufsflächengrößen und Sortimente entgegenstehen. Im Rahmen dieser Bauleitplanung soll die Erweiterung sowie Etablierung eines großflächigen Verbrauchermarktes unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB planungsrechtlich gesichert werden. Gemäß den Bestimmungen nach § 13a Abs. 1 S. 4 ist das beschleunigte Verfahren nur anwendbar, wenn durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, welche eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach sich ziehen würden. Hierfür ist gem. Anlage 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anlage 3 des Gesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Vorprüfung sind die Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen und der Umfang voraussichtlich betroffener Gebiete darzustellen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls dokumentiert, ob mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, welche eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich machen. Ist diese Verpflichtung nicht gegeben, kann das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

2 ANFORDERUNGEN DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT (UVPG)

Infolge der Umsetzung der EU-Richtlinie 85/337/EWG und 97/11/EG in nationales Recht über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), ist die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens zu prüfen.

Diesbezüglich sieht die vorliegende Bauleitplanung die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Hierbei handelt es sich im vorliegenden Fall um die bauliche Erweiterung eines im Bestand vorhandenen, großflächigen Einzelhandelsbetrieb. Nach Nr. 18.6.2 i.V.m. Nr. 18.8 der Anlage 1 UVPG ist somit für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Hierbei ist zu klären, ob es sich gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, unter Berücksichtigung der Vorhabens-, Standort- und Wirkungsfaktoren, um ein Projekt handelt, für welches erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar sind. Ein etwaiger grenzüberschreitender Charakter möglicher Umweltauswirkungen auf andere EU-Staaten ist wegen der geografischen Lage des Plangebietes und der vorgesehenen Art der Nutzung nicht ersichtlich. Daher wird dieses Kriterium nicht weiter untersucht. Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Größe, Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Emissionen) dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen absehbar sind. Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB hat die Kommune, hier die Kreis- und Hansestadt Korbach, überschlägig abzuschätzen, ob die Aufstellung des Bebauungsplans erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Dies bedeutet, dass an dieser Stelle nur Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB abwägungserheblich sein können. Hierbei werden zur Beurteilung die bestehenden planungsrechtlichen Ausweisungen zu Grunde gelegt.

3 VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Anhand der nachfolgenden tabellarischen Auflistung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Nahversorgungsstandort - Briloner Landstraße“ hinsichtlich der Umweltaspekte erfüllt sind.

1	Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung?	
	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches	ja
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig Flächen von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	ja
	Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinien in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an (...Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche)	ja
	Der Bebauungsplan wird für Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt	ja

2	Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?	
	Fallgruppe 1: Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 2 Hektar	ja
	Fallgruppe 2: Die zulässige Grundfläche beträgt 2 bis unter 7 Hektar	-

3	Ist eine UVP-Pflicht ausgeschlossen?	
	<p><u>Auswertung:</u></p> <p>Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gilt ausschließlich für diejenigen Vorhaben, für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 4).</p> <p>Gemäß Anlage 1 zu UVPG Ziffer 18.8 in Verbindung mit Ziffer 18.6.2 (Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m²) ist für das Bauleitplanverfahren festzustellen, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt.</p>	
	<p>18.8: Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird</p> <p>A = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls</p>	A
	<p><u>Entscheidung:</u></p> <p>Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Nahversorgungsstandort – Briloner Landstraße“, kann eine UVP-Pflicht im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Als Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.</p>	

4	Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogel-schutzgebieten?	
	Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Flora-Fauna-Habitate und Vogel-schutzgebiete beeinträchtigt werden.	ja

5	Sind nach überschlägiger Prüfung erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten?	
	Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen wird.	ja

4 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

4.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien nach Anlage 3 UVPG überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, welche für die anschließende Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, erforderlich sind.

Nr.	Kriterien Anlage 3 UVPG	Erläuterung	Erheblich
1.1	...Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Das in der Kernstadt von Korbach liegende Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ca. 16.086 m² groß und befindet sich nordwestlich der historischen Altstadt an der Briloner Landstraße. Das Plangebiet umfasst in seinem Geltungsbereich die Flurstücke Nr. 11/15, 11/16, 174/14, 34/33, 113/2 (tlw.), 113/3 und 126/13 (tlw.) der Flur 40, Gemarkung Korbach sowie ein Teilbereich des Flurstückes Nr. 56/32 (tlw.) der Flur 41, Gemarkung Korbach.</p> <p>Der Standort des Marktes steht im funktionsräumlichen Zusammenhang mit weiteren Nahversorgungsstandorten sowie gewerblichen Betrieben. In unmittelbarer Nähe schließen im Norden, Osten und Westen, sowie entlang des Straßenverlaufes der Briloner Landstraße weitere Einzelhandelsbetriebe und sonstige gewerbliche Nutzungen an. Im Süden schließt zudem eine Kleingartensiedlung unmittelbar an die derzeitige Stellplatzfläche des Marktes an. Im weiteren Umfeld erstrecken sich innerstädtische Siedlungsquartiere mit Bebauungsstrukturen sowie öffentlichen Grünflächen u.dgl.</p> <p>Das Plangebiet ist vor allem durch den gegenwärtigen Verbrauchermarkt (Herkules-Markt) am Standort gekennzeichnet. Innerhalb des Grundstückes ist das Marktgebäude in eingeschossiger Bauweise ausgebildet. Der Markt mit Anlieferbereich ist über eine Zufahrt im Plangebiet über die Briloner Landstraße verkehrlich erschlossen. Eine weitere verkehrliche Erschließung ist über die angrenzende Straße „Zur Laake“ im Westen gegeben. Die übrigen, dem Markt zugehörigen Grundstücksflächen, sind als Stellplatz- bzw. Umfahungsflächen befestigt. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze bestehen lineare Gehölz- und Grünstrukturen.</p> <p>Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich das Bestandsgebäude Briloner Landstraße Haus-Nr. 39A. Das 2-geschossig ausgebildete Gebäude steht traufständig zurückgesetzt zur Briloner Landstraße. Zurzeit ist dem Gebäude keine Funktion zugeordnet, es steht leer. Die Dachform ist als Satteldach mit einem straßenseitigen Quergiebel ausgeprägt. Ferner schließt ein dazugehöriger 1-geschossiger Anbau an das Gebäude an.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der Einzelhandels- und Nahversorgungsstandort nachhaltig gesichert werden. Hierzu ist vorgesehen, das leerstehende Gebäude zurückzubauen und folgend für die bauliche Entwicklung dem Verbrauchermarkt zuzuordnen.</p>	nein

		<p>In Bewertung zur Größe und Ausgestaltung des Vorhabens werden keine erheblichen Umweltauswirkungen ersichtlich. Das Planvorhaben folgt hierbei dem Ziel einer Vergrößerung der Gesamtverkaufsflächen auf insgesamt 3.647 m² VK. Dies entspricht für das festgesetzte Sondergebiet des Bestandsmarktes einer Erhöhung um bis zu 847 m² VK gegenüber den bislang zulässigen 2.800 VK. Hierbei wird jedoch auch zusätzlich die leerstehende Gewerbeimmobilie planungsrechtlich inkludiert.</p> <p>Die für den laufenden Betrieb des Einzelhandelsmarktes notwendigen Stellplatzflächen sind bereits im Bestand vorhanden; eine funktionale Erweiterung der Stellplatzflächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Erhebliche Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau des Gewerbegrundstückes bestehen nicht.</p>	
1.2	...Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Regionalplan / Flächennutzungsplan</p> <p>Der rechtskräftige Regionalplan, Regionalplan Nordhessen 2009, stellt das Plangebiet als <i>Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand</i> dar. Die Entwicklungsabsicht entspricht im Sinne der Art der baulichen Nutzung den Regelungen des Regionalplanes. Regionalplanerische Belange aufgrund der Verkaufsflächengrößen sowie Sortimentsregulierungen wurden im Vorfeld gutachterlich geprüft und deren Vereinbarkeit festgestellt. Das entsprechende Fachgutachten liegt den Verfahrensunterlagen im Anhang bei.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, 27. Änderung des Flächennutzungsplans Bereich Kernstadt, der Stadt Korbach (Rechtskraft vom 03.11.2006) wird der bestehende Verbrauchermarkt als <i>Sonderbaufläche (S)</i> mit der <i>Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel</i> dargestellt. Für das nordwestlich angrenzende Gebäude stellt der vom 31.03.1977 rechtskräftige Flächennutzungsplan eine <i>gewerbliche Baufläche (G)</i> dar. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung redaktionell anzupassen. Im näheren Umfeld des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan, südlich an die Sonderbaufläche angrenzend, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dar.</p> <p>Weiterhin werden mit der rechtskräftigen 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Rechtskraft vom 27.03.1987) Dauerkleingärten dargestellt. Die Darstellung grenzt sowohl westlich an die Darstellung der <i>Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage</i> sowie nördlich an den Änderungsbereich der 27. Änderung mit der Darstellung <i>Sonderbaufläche Zweckbestimmung Lebensmitteleinzelhandel</i> an.</p> <p>Bestehendes Planungsrecht</p> <p>Das Plangebiet umfasst den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Briloner Landstraße“ (rechtskräftig seit dem 10.11.2003) sowie den Bebauungsplan Nr. 23 B, in der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 23 (rechtskräftig seit dem 10.04.1987). Der BPlan Nr. 2 setzt planungsrechtlich in seinem Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung</p>	nein

		<p>Lebensmitteleinzelhandel fest. Weitere Festsetzungen betreffen die GRZ (0,8), die BMZ (7,0), die Gebäudehöhe über OKF EG (10,00m) sowie die Höhe sonstiger baulicher Anlagen (12,00m). Die Verkaufsfläche ist im Sondergebiet auf maximal 2.800 m² beschränkt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 23 B umfasst das bereits bebaute Grundstück Briloner Landstraße Nr. 39A. Planungsrechtlich setzt der BPlan ein Gewerbegebiet (GE) fest. Folglich werden keine näheren Angaben zu Verkaufsflächen getroffen. Die weiteren Festsetzungen betreffen u.a. die GRZ (0,8), die GFZ (1,2), die Vollgeschosszahl (II), die Dachform (Flach- und Satteldach) sowie die Dachneigung (0° - 48°).</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Nahversorgungsstandort – Briloner Landstraße“ wird der Standort innerhalb des Geltungsbereiches auf ein umfeldverträgliches Maß beschränkt.</p> <p>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben</p> <p>Aufgrund der Lage im Stadtgebiet sowie des funktionsräumlichen Zusammenhangs ist von einem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassen Vorhaben auszugehen. In unmittelbarer Nachbarschaft bestehen bereits weitere Einzelhandelsbetriebe sowie Gewerbe- und Industriebetriebe entlang der Briloner Landstraße. Es ist nicht ersichtlich, dass die bauliche Erweiterung des bestehenden Marktes zu erheblichen Kumulationswirkungen führt.</p>	
1.3	<p>...Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p>Das Planvorhaben beansprucht bereits planungsrechtlich festgesetzte sowie überbaute Baugebiets- und Erschließungsflächen. Die derzeit durch den Einzelhandel genutzten Flächen, sind nahezu vollständig durch das Gebäude und den zugeordneten Verkehrs- und Stellplatzflächen versiegelt. Die gebäude-rückseitig gelegene Stellplatzfläche wird durch einige Einzelbäume freiraumplanerisch gegliedert. Zudem wird die Grenze der Stellplatzfläche durch die angrenzenden Grünflächen mit Strauchbewuchs umfasst. Der Baumbestand sowie die vorhandenen randlichen Eingrünungen sowie der Strauchbewuchs bleiben vollständig erhalten.</p> <p>Die Flächen im Geltungsbereich des BPlans Nr. 23 B, entlang der Briloner Landstraße 39A sind nahezu vollständig von der bestehenden Bebauung sowie den dazugehörigen Erschließungsflächen versiegelt. Einzelne Einzelbäume befinden sich entlang des Straßenverlaufes <i>Briloner Landstraße</i> sowie <i>Zur Laake</i>. Die Fläche wird im Rahmen der Umsetzung der Planung mit der Erweiterung des bestehenden Marktes überbaut.</p> <p>Der Umfang der Versiegelung kann durch Festsetzung zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung beschränkt werden. Etwas erheblich negative Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere bzw. auf die biologische Vielfalt sind aufgrund der derzeitig faktisch vorhandenen Ausprägung und der gefassten innerstädtischen Lage des Plangebietes nicht erkennbar.</p> <p>Naturschutzfachlich ist insgesamt ein nur moderater Eingriff am Standort zu erwarten. Erhebliche Eingriffe in Gehölzbestände werden planerisch nicht vorbereitet bzw. sind aufgrund der Vorprägung des Grundstückes nicht möglich. Besondere</p>	nein

		faunistische Belange sind ebenfalls nicht erkennbar.	
1.4	...Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	<p>Entsprechend der angeführten Betriebe ist von branchenüblichen Abfällen aus dem Betrieb auszugehen. Die Abfallentsorgung erfolgt durch das zuständige kommunale Entsorgungsunternehmen. Wiederverwertbare Rohstoffe werden diesbezüglich getrennt gesammelt und dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Anfallende Abfälle werden entsprechend der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften fachgerecht entsorgt oder einer Wiederverwertung zugeführt.</p> <p>Die im Zuge der geplanten Abbrucharbeiten des bestehenden Gebäudes entlang der Briloner Landstraße 39A entstehenden Rückstände werden gem. Abbruchgenehmigung im Zuge der Abbrucharbeiten fachgerecht und mit entsprechenden Nachweisen entsorgt.</p>	nein
1.5	...Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Durch die vorgesehene Markterweiterung sind zukünftig nur geringe Auswirkungen, vor allem durch implizierte Verkehre, durch anfallendes Niederschlagswasser sowie durch den Betrieb notwendiger technischer Anlagen (z.B. Klimaanlage, Müllpressen, etc.) zu erwarten.</p> <p>Aufgrund des bereits im Bestand umfangreich überbauten Grundstücks ist im Rahmen der Markterweiterung keine erhebliche Zunahme der Verkehre zu erwarten. Etwaige Umweltverschmutzungen und Belästigungen des Verkehrs können vor allem durch Lärm- und Luftschadstoffe durch Kraftfahrzeuge, ausgehend von Quell- und Zielverkehren sowie Lieferverkehren des Einzelhandels, resultieren. Durch den bereits im Bestand vorhandenen Einzelhandelsbetrieb sind die angeführten Verkehre bereits gegeben. Im Zuge der Erweiterung ist mit einer lediglich geringen Zunahme an Verkehren zu rechnen. Dementsprechend sind verkehrsbedingte Belästigungen wie Lärm- und Abgasbelastungen als nicht erheblich einzustufen. Die Haupterschließung erfolgt weiterhin über die vorhandenen Grundstückszufahrten.</p> <p>Der Betrieb von technischen Anlagen, der Kunden- und Andienungsverkehr auf den Parkplatz sowie anlagenspezifische Nutzungen (z.B. Einkaufswagen) können Schallemissionen verursachen. Im Zuge der Markterweiterung werden keine zusätzlichen Emittenten errichtet; die Bestandssituation bleibt hierzu unverändert. Lärmschutzmaßnahmen werden daher nicht erforderlich.</p> <p>Anfallendes Niederschlagswasser ist im Trennsystem zu entwässern. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Versickerung von etwaig verunreinigtem Niederschlagswasser erfolgt.</p> <p>Grundsätzlich ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen während der Bauphase mit zeitlich begrenzten Belästigungen durch Baulärm sowie Staubemissionen zu rechnen. Die Belästigungen sind sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt und nicht dauerhaft. Damit sind diese als nicht erheblich einzuschätzen.</p> <p>Sonstige Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten.</p>	nein
1.6	...Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastro-	Nicht betroffen.	nein

	phen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Nicht betroffen.	nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Nicht betroffen.	nein
1.7	...Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht betroffen.	nein

4.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nr.	Kriterien	Erläuterung	Erheblich
2.1	Anlage 3 UVPG ...bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Eingriffsumfang befindet sich vollständig im beplanten Bereich. Die Fläche des Plangebietes wird bereits größtenteils durch den vorhandenen Verbrauchermarkt geprägt. Lediglich die geplante Fläche der Erweiterung ist durch ein Gebäude für sonstige gewerbliche Nutzung genutzt. Das Plangebiet wird über die bestehenden Grundstückszufahrten erschlossen. Eine ausreichende Anzahl an Stellplatzflächen ist bereits vorhanden. Zufahrten sowie Stellplatzfläche bleiben erhalten. Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung als Fläche für Erholung sowie für land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzungen.	nein
2.2	...Reichtum, Qualität	Das Plangebiet ist derzeit im erheblichen Umfang bebaut bzw. durch Erschließungsflächen befestigt.	nein

	und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine moderate bauliche Erweiterung des Bestandsmarktes (unter Einbindung von Rückbau) verfolgt; gleichsam ist vorgesehen, den begrünten Grundstücksanteil im gleichen Umfang beizubehalten. Gegenüber dem bereits zulässigen Eingriffsumfang ist keine erheblich höhere Belastung auf die Schutzgüter zu erwarten.	
2.3	...Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Neue Risiken für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit sind nicht absehbar bzw. erkennbar.	nein
2.3.1	... Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.	nein
2.3.2	...Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.	nein
2.3.3	...Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Nicht betroffen.	nein
2.3.4	...Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,	Nicht betroffen.	nein
2.3.5	... Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.	nein
2.3.6	... geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.	nein
2.3.7	...gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,	Nicht betroffen.	nein
2.3.8	...Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushalts-	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der quantitativen Schutzzone III A sowie III A 1 amtlich festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete für die Stadt Korbach und Umgebung. Die Verbots- und Gebotstatbestände der dazugehörigen Schutzgebietsverordnung sind zu berücksichtigen (z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Durch die Planung sind keine relevanten Schutzgutbelange betroffen.	nein

	gesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		
2.3.9	...Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.	nein
2.3.10	...Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	Nicht betroffen.	nein
2.3.11	...in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht betroffen.	nein

4.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Nr.	Kriterien Anlage 3 UVPG	Erläuterung	Erheblich
3.1	...der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	<p>Baufeldräumung, Baulärm</p> <p>Mit der Planverwirklichung gehen unmittelbare Beeinträchtigungen des Umfeldes durch die erforderlichen Baumaßnahmen einher. Es ist von Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Schadstoff-, Staub-, und Lärmemissionen auszugehen. Diesbezüglich obliegt es der zuständigen Bauaufsicht etwaige Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung zu erteilen.</p> <p>Gleichsam ist der zu erwartende Baulärm zeitlich auf die Baumaßnahmen beschränkt. Grundsätzlich sind Baustellen, Baulagerplätze und Baumaschinen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Beim Betrieb derartiger Anlagen muss der Anlagenbetreiber gemäß § 22 Abs. 1 Nummer 1 und 2 BImSchG darauf achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Beeinträchtigungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Normen und Richtlinien unvermeidbar</p>	nein

		sind, sind hinzunehmen.	
3.2	...dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Von dem geplanten Vorhaben gehen keine grenzüberschreitenden Auswirkungen aus. Etwaige Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens sind lokal auf das Plangebiet sowie die angrenzenden Einzelhandelsbetriebe sowie Industrie- und Gewerbebetriebe begrenzt.	nein
3.3	...der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Eine besondere Schwere oder Komplexität ist nicht gegeben.	nein
3.4	...der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Es ist weiterhin wie bisher mit den beschriebenen Auswirkungen durch den Bau und Betrieb des Lebensmittelmarktes zu rechnen. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.	nein
3.5	...dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Auswirkungen des Vorhabens treten zeitnah nach Rechtskraft des Bebauungsplans ein, da parallel zum Bauleitplanverfahren ein entsprechender Bauantrag erarbeitet wird. Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Betriebszeiten des Marktes und sind nur durch Planänderung (z.B. andere Festsetzung zur baulichen Nutzung) umkehrbar. Die Auswirkungen während der Bauphase sind sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt. Die Erweiterung der Verkehrsfläche sowie des Sortimentes führen zu einem leicht erhöhten Verkehrsaufkommen. Eine Erheblichkeit ist aufgrund der bereits bestehenden Standortprägung nicht erkennbar.	nein
3.6	...dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht keine Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.	nein
3.7	...der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Artenschutz Eine besondere Schwere hinsichtlich der faunistischen Belange ist auf Grund der örtlichen Ausprägung und der innerörtlichen Lage nicht zu erwarten. Sollten im Rahmen der Bauleitplanung dennoch Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden, können diese verlässlich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt werden. Lärmschutz Im Zuge der Erweiterung des Bestandsmarktes werden zusätzliche Verkaufs- und Lagerflächen errichtet. Ein Eingriff in Bezug auf die bestehenden Stellplätze ist nicht geplant. Die vorhandenen Zufahrten bleiben unverändert erhalten. Im Rahmen des Vorhabens sind keine Planungen ersichtlich, welche gegenüber der Bestandssituation eine erhebliche Zunahme durch Lärmbelastung implizieren. Verkaufsfläche / Verträglichkeit Erheblich negative Auswirkungen können durch Festsetzung einer maximal zulässigen Verkaufsfläche, durch Vorgabe von zulässigen zentrenrelevanten Sortimenten im Bauleitplanverfahren hinreichend vermieden werden.	nein nein nein

5 ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Nahversorgungsstandort – Briloner Landstraße“ sind auf die Nutzungen, Qualitäten und Schutzgüter am Standort und im Einwirkungsbereich nach dem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Weitere Eingriffe in Natur und Landschaft werden nicht vorbereitet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgestimmt.